

Abänderungsantrag**der Abgeordneten Ing. Johann Weber, Hermann Weratschnig****Kolleginnen und Kollegen**

zu Tagesordnungspunkt 37.), Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (411 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle) (418 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 7 werden folgende Z 7a bis 7e eingefügt:

„7a. In § 24 Abs. 2a Z 1 wird nach dem Ausdruck „, die Wortfolge , ab 1. Jänner 2025 der vergangenen 56 Tage,“ eingefügt.

7b. § 24 Abs. 2a Z 2 entfällt.

7c. § 24 Abs. 2a Z 3 lautet:

„3. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 von der Verpflichtung zur manuellen Eingabe gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, wenn ein Fahrerwechsel erfolgt.“

7d. In § 24 Abs. 2b Z 3 wird der Ausdruck „, und“ am Ende der lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt.

7e. In § 24 Abs. 2b Z 3 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende lit. e angefügt:

„,e) Fahrzeuge, die für die Lieferung von Transportbeton verwendet werden.““

2. Z 37 entfällt und die Z 38 bis 45 werden als Z 37 bis 44 bezeichnet.

3. Z 41 (neu) lautet:

„41. Dem § 135 wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) Für das In- und Außerkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx gilt Folgendes:

1. § 2 Z 45 lit. b, § 4 Abs. 7a, § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 6 und 9, § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d und k, § 24 Abs. 2a Z 1 und 3, Abs. 2b Z 3 und Abs. 4, § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 5, § 31 Abs. 8, § 40 Abs. 1, § 48 Abs. 1a, § 49 Abs. 4 letzter Satz, § 49 Abs. 5b, § 53, § 54 Abs. 1, § 82 Abs. 4a, § 96 Abs. 1, § 97 Abs. 3, § 98a Abs. 3 und 4, § 99 Abs. 6, § 102 Abs. 3 und 4, § 102c, § 109 Abs. 1 lit. g und h, § 112 Abs. 1 und 3, § 114 Abs. 1a und 3, § 116 Abs. 5, § 122 Abs. 7, § 134 Abs. 8, § 134a Abs. 2 und 3 und § 136 Abs. 3b jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft; zugleich treten § 102 Abs. 12 lit. e und § 136 Abs. 3a außer Kraft;

2. § 102 Abs. 1a und § 102a Abs. 4 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft; zugleich tritt § 24 Abs. 2a Z 2 außer Kraft;
3. § 49 Abs. 4 fünfter Satz, § 57c Abs. 4b und 4d jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 12. April 2021 in Kraft.“

Werner *Brigitte Kast*
Udo *Marina Disney-Wais*
Michael

Begründung

Zu Z 1 (Z 7a bis 7e betreffend § 24 Abs. 2a und 2b):

Z 7a (§ 24 Abs. 2a Z 1):

Es wird lediglich die sich aus der Verordnung (EU) 2020/1054 ergebende Änderung ergänzt, wonach ab 1.1.2025 die Nachweise der vergangenen 56 Tage mitzuführen sind.

Zu Z 7b (§ 24 Abs. 2a Z 2):

Die bisherige Ausnahme von der Verpflichtung zur Mitführung der Schaublätter kann entfallen, da in diesem Bereich ohnedies keine Fahrzeuge mit Kontrollgeräten mit Schaublättern mehr eingesetzt werden.

Zu Z 7c (§ 24 Abs. 2a Z 3):

Die Ausnahme von der Verpflichtung zur manuellen Eingabe bestimmter Daten bei Fahrerwechsel wird bis 31.12.2024 verlängert. Weiters wird der Verweis auf § 102a durch einen Verweis auf Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ersetzt.

Zu Z 7d (§ 24 Abs. 2b Z 3 lit. c):

Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 7e (§ 24 Abs. 2b Z 3 lit. d und e):

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 wurde Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 geändert und eine weitere Ausnahmemöglichkeit geschaffen. So können die Mitgliedstaaten nunmehr auch Fahrzeuge, die für die Lieferung von Transportbeton verwendet werden, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnehmen.

Diese Fahrzeuge werden hiermit in § 24 Abs. 2b Z 3 lit. e aufgenommen und sind somit von den Fahrtunterbrechungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 freigestellt.

Zu Z 2 (Z 37 betreffend § 119 Abs. 2):

Mit der 36. KFG-Novelle wurde mit der Möglichkeit, mehrere Standorte einer Fahrschule zu begründen, die Bestimmung über Fahrschulaußenkurse gestrichen. Durch die 39. KFG-Novelle sollte auch die Möglichkeit der Bewilligung eines Außenkurses für land- und forstwirtschaftliche Lehr- oder Versuchsanstalten entfallen. Die Intention war eine Rechtsbereinigung, da davon ausgegangen wurde, dass die Bestimmung nicht mehr zur Anwendung gelangt.

Jedoch wurde im Rahmen der Beratungen festgestellt, dass teilweise noch Außenkurse in land- und forstwirtschaftlichen Lehr- oder Versuchsanstalten abgehalten werden und der Wegfall dieser Möglichkeit mit einem erheblichen organisatorischen und auch finanziellen Aufwand für die land- und forstwirtschaftlichen Lehr- oder Versuchsanstalten verbunden wäre.

Daher soll es für land- und forstwirtschaftliche Lehr- oder Versuchsanstalten weiterhin ermöglicht werden, Fahrkurse außerhalb des Sitzes der Anstalt in anderen Lehr- oder Versuchsanstalten für die Schüler dieser Anstalt abzuhalten.

Durch den Entfall der Z 37 werden die nachfolgenden Z 38 bis 45 nunmehr als Z 37 bis 44 bezeichnet.

Zu Z 3 (Z 41 betreffend § 135 Abs. 39):

Die Änderungen der Z 7a bis 7e und der Entfall der Z 37 werden auch in den In- bzw. Außerkrafttretensbestimmungen berücksichtigt.

Die Änderungen in § 24 Abs. 2a Z 1 und 3 und in Abs. 2b können mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. § 24 Abs. 2a Z 2 tritt mit 1. Jänner 2021 außer Kraft.

